



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/06267/2018

Hamburg, den 10. April 2019

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
07.08.2018

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

227-074
4541, 04541 in der Gemarkung: Rissen

Umbau einer ehemaligen Frisörfläche zu einem Restaurantbetrieb

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

WIDERRUFLICHE GENEHMIGUNG FÜR DIE NUTZUNG DER AUSSENGASTRONOMIE



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, die Nutzung der Außengastronomiefläche auszuführen.

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn die bis zum 31.12.2019 befristete Erlaubnis nach § 25 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) für die Außengastronomie nicht verlängert wird.

Im Falle des Widerrufs ist die vorgenannte bauliche Anlage (Außengastronomiefläche mit Tischen und Bestuhlung) auf erste Anforderung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der über die bauliche Anlage verfügungsberechtigten Person innerhalb von 2 Wochen ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 25 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung der öffentlich genutzten privaten Verkehrsfläche durch eine Außengastronomiefläche

Nebenbestimmung

Die Betriebszeiten für die Außengastronomie werden wie folgt festgesetzt: Montags bis donnerstags und an Sonntagen bis 23:00 Uhr, an Freitagen und Sonnabenden sowie an Abenden vor Feiertagen bis 24:00 Uhr.

Diese Erlaubnis ist befristet bis 31.12.2019

2. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen

Begründung

Bei dem Objekt Wedeler Landstraße 53d (Wedeler Landstraße 53a, 53b, 53c, 53d, 53e, 53f, 53g, 53h, 53k, Ladenzentrum) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmal (Ensemble). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung (zuständige Dienststelle siehe Seite 9)

Das Denkmal ist mit seiner Grundstruktur und der noch vorhandenen originalen Bausubstanz zu erhalten. Schäden müssen werk-, material- und formgerecht repariert werden.

Das Vorhaben kann unter folgenden Auflagen ausgeführt werden:

- Detailabstimmung vor Ausschreibung und Ausführung.
- Fotodokumentation vom Ist-Zustand ist vor dem Beginn des Umbaus einzureichen.
- Endzustände sowie Arbeiten, die zur Veränderung des Bestandes führen, sind zu dokumentieren und dem Denkmalschutzamt vorzulegen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Rissen 2 (festgestellt am 07.05.1968)
mit den Festsetzungen: Sondergebiet Ladengebiet, II g,
Baugrenze umlaufend
Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

28/ S- 1	Antrag
28 / 1	Flurkartenauszug / Karte
28 / 7	Bau- / Nutzungsbeschreibung
28 / 11	Grundriss / Kellergeschoss
28 / 13	Nachweis / Stellplätze
28 / 14	Berechnung / WC-Anlage
28 / 15	Berechnung / Abfallmenge
28 / 16	Brandschutztechn. Stellungnahme
28 / 19	Ansichten Brandschutz
28 / 27	Beschreibung Lüftungssystem
28 / 28	Antrag / Abweichung/Ausnahme/Befreiung
28 / 29	Grundriss / Obergeschoss
28 / 30	Betriebsbeschreibung
28 / 31	Deckblatt zum Brandschutznachweis
28 / 32	Lageplan / Brandschutz
28 / 33	Grundriss / Erdgeschoss / Brandschutz
28 / 34	Anlagenbeschreibung
28 / 35	Lageplan / Lüftungsanlagen
28 / 36	Grundriss / Erdgeschoss / Lüftungsanlagen
28 / 37	Grundriss / Obergeschoss / Lüftungsanlagen
28 / 38	Schnitt A-A / Lüftungsanlagen
28 / 39	Gerätedokumentation
28 / 40	Grundriss + Schnitt / Brandschutztechnische Stellungnahme
28 / 41	Ansichten
28 / 42	Lageplan

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zuständige Dienststelle siehe Seite 8)

3. Folgende Abweichung nach § 3a Arbeitsstättenverordnung wird erteilt:

3.1. Kein Pausenraum

Begründung

Eine abgetrennte Pausenecke im Kundenraum ist mit dem Arbeitnehmerschutz unter der folgenden Bedingung vereinbar.

Bedingung

Für die Beschäftigten ist eine vom (z.B. Verkaufsraum) möglichst abgetrennte Aufenthaltsmöglichkeit (Pausenecke) einzurichten, die so groß ist, dass mind. ein Tisch und eine Sitzgelegenheit darin aufgestellt werden können. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, 4.2 Anhang ArbStättV i. V. m. ASR A4.2 Nummer 4.1 Abs. 9).

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

4.1. Standsicherheit

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 2

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH